

16. II. 1919

101

Sperre des Zahlungsverkehrs zur Vorbereitung der Notenaufstempelung. Eingreifende Beschränkungen vom morgigen Tage.

Wien, 15. Februar.

Morgen wird eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen veröffentlicht werden, durch welche zur Vorbereitung der Notenaufstempelung zeitweilige Beschränkungen des Zahlungsverkehrs verfügt werden. Die Verordnung ist eine Abwehrmaßregel gegen die Rückwirkungen der Sperrverfügungen, die vor einer Woche im czecho-slowakischen Staate erlassen worden sind. Die Finanzverwaltung Deutschösterreichs geht schrittweise vor; sie will nicht vorgehen, sondern folgt den Entschlüssen in Böhmen, um die heimische Valuta vor den hieraus entstehenden Schädigungen zu bewahren. Zunächst wird mit dem morgigen Tage die Sperre in Kraft treten. Sollte sich der czechische Staat zur Abstemplung der Noten entschließen, so wird auch hier etwa gegen Ende der kommenden Woche die gleiche Maßregel der Aufstempelung verfügt werden. Die Zahlkraft wird dann ausschließlich auf die gestempelten Noten beschränkt werden; es ist aber noch nicht gewiß und hängt auch von dem Vorgehen in Böhmen ab, ob diese Beschränkung der Zahlkraft gleichzeitig mit der Aufstempelung oder in einem späteren Zeitpunkt verhängt werden wird.

Die morgige Verfügung ordnet an, daß die Einfuhr von Kronennoten und die Ueberweisung von Kronenbeträgen nach Deutschösterreich bis auf weiteres verboten ist, soweit nicht das Staatsamt der Finanzen Ausnahmen bewilligt. Das Einlösen von Noten soll behindert werden, die Post wird solche Ueberweisungen während der Sperrfrist, deren Dauer vorläufig nicht bestimmt ist, nicht übernehmen. Reisende und Grenzpassanten dürfen Banknoten nur bis zum Betrage von 500 Kronen mit sich bringen, Angehörige der Nationalstaaten dürfen über Kronenguthaben, welche sie in Deutschösterreich besitzen, zu Zahlungen innerhalb Deutschösterreichs, oder nach dem Zollausslande nur mit Genehmigung des Staatsamtes für Finanzen verfügen. Dagegen ist die Ueberführung solcher Guthaben nach dem Gebiete der Nationalstaaten oder die Geldsendung nach diesen Ländern gestattet. Kronenguthaben oder Kronenforderungen, welche Angehörige der Nationalstaaten in Deutschösterreich besitzen, müssen ausdrücklich als solche anständig gemacht und besonders geführt werden. Coupons, Zins- und Dividendenscheine und dem baren Gelde gleich geachtet und dürfen aus dem der Nationalstaaten nach Deutschösterreich nur mit Höflicher Bewilligung eingeführt werden. Auch der

Börsenverkehr wird einer starken Beschränkung unterworfen, indem Käufe von Wertpapieren für Rechnung von Angehörigen der Nationalstaaten nur mit Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen durchgeführt werden dürfen. Besondere Vorkehrungen werden für die Stellung der Österreichisch-ungarischen Bank getroffen, da diese in Wien nicht nur für Deutschösterreich, sondern für die gesamte ehemalige Monarchie die Leitung des Geldverkehrs führt. Die Verordnung verfügt, daß der effektive Banknotenverkehr zwischen der Österreichisch-ungarischen Bank und den Nationalstaaten sowie dem Zollausslande frei ist. Die Bank darf sich also Noten schiden und Notenguthaben überweisen lassen. Wenn jedoch die Kronenguthaben bei der Bank in den Verkehr Deutschösterreichs gelangen sollen, ist dies von der Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen abhängig. Die Österreichisch-ungarische Bank wird also die Kontobewegung mit dem Auslande aufrechterhalten können, nur wird sie, wie jede andere Bank, verpflichtet sein, Konti dieser Art mit einem besonderen Kennzeichen zu versehen, aus dem zu entnehmen ist, daß das Guthaben nicht in den Verkehr Deutschösterreichs gelangen werde. Ausnahmen von den Bestimmungen der Vollzugsanweisung können vom Staatsamt der Finanzen bewilligt werden; die Gesuche sind im Wege der Devisenzentrale einzubringen.

Der Wortlaut der Sperrverordnung.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 15. Februar 1919, betreffend zeitweilige Beschränkungen des Zahlungsverkehrs.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1917 wird vom Staatsamt der Finanzen verordnet, wie folgt:

§ 1. (1) Die Einfuhr von Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank und die Ueberweisung von Kronenbeträgen nach Deutschösterreich sowie die Durchführung solcher Ueberweisungen sind bis auf weiteres verboten. Das Staatsamt der Finanzen kann Ueberweisungen von Kronenbeträgen aus dem Auslande nach Deutschösterreich ausnahmsweise oder unter besonderen Bedingungen gestatten.

(2) Im Reisenden- und Grenzpassantenverkehr ist die Einfuhr von Banknoten bis zum Betrage von 500 K. gestattet.

§ 2. Personen und Firmen, welche außerhalb Deutschösterreichs in einem der auf dem Boden der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Nationalstaaten ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, dürfen über ihre in Deutschösterreich bestehenden oder später entstehenden Kronenguthaben zu Zahlungen nach jenem Gebiete, in welchem sie ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, oder nach dem Gebiete der anderen auf dem Boden der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Nationalstaaten ohne Beschränkung, zu Zahlungen nach dem übrigen Auslande oder innerhalb Deutschösterreichs aber bis auf weiteres nur mit Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen verfügen.

§ 3. Die in Deutschösterreich bestehenden oder später entstehenden Guthaben und Forderungen von Personen und Firmen, welche in einem der auf dem Boden der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Nationalstaaten ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, sind als solche kenntlich zu machen und gesondert zu führen.

§ 4. Die Ueberführung von Zins- und Dividendenscheinen aus den anderen Nationalstaaten nach Deutschösterreich ist nur mit Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen zulässig.

§ 5. Die Veräußerung von Wertpapieren an Personen oder Firmen, welche außerhalb Deutschösterreichs in dem Gebiete eines anderen Nationalstaates ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, ist nur mit Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen zulässig.

§ 6. Der effektive Banknotenverkehr zwischen der Österreichisch-ungarischen Bank und den auf dem Boden der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Nationalstaaten, sowie dem übrigen Auslande, ist frei, doch sind Verfügungen über die so entstandenen Kronenguthaben innerhalb Deutschösterreichs nur mit Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen zulässig.

§ 7. Neue Gebiete Deutschösterreichs, welche von der bewaffneten Macht eines anderen Staates besetzt und unter fremde Verwaltung genommen sind, sind für die Dauer dieses Zustandes bezüglich der Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung ebenso zu behandeln, wie die Gebiete der betreffenden Staaten.

§ 8. (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung können vom Staatsamt der Finanzen bewilligt werden.

(2) Anträge auf Bewilligungen gemäß §§ 2 bis 5 sind an das Staatsamt der Finanzen zu richten und im Wege der Devisenzentrale in Wien einzubringen.

§ 9. Uebertretungen dieser Vollzugsanweisung werden gemäß § 13 der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1918 bestraft. Ferner kann auf den Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden.

§ 10. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Begründung der Sperrverfügung.

Ämtlich wird verlautbart: Das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen hat die innerhalb des von ihm in Anspruch genommenen Gebietes zirkulierenden Kronennoten einer Abstemplung unterworfen; eine gleiche Maßnahme wird von der czecho-slowakischen Republik in Aussicht genommen, welche den demart gekennzeichneten Noten ausschließliche Zahlungskraft zuerkennen, allen übrigen Noten der Österreichisch-ungarischen Bank jedoch die Gültigkeit absprechen will. Dadurch verletzen diese Staaten nicht nur das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank, sondern bringen auch den deutschösterreichischen Staat in eine schwere Zwangslage. Die deutschösterreichische Regierung sieht sich daher gezwungen, Abwehrmaßnahmen zu treffen und vorerst ihre Grenzen gegen weitere Zustüsse von Kronen bis auf weiteres zu sperren.

Zu dieser Not- und Abwehrmaßregel hat sich die deutschösterreichische Regierung nur unter dem überwältigenden Drucke der von anderen Staaten verhängten Zwangsmaßnahmen entschlossen. Die deutschösterreichische Regierung erwartet, daß kein billig Denkender ihr Vorgehen mißverstehen wird. Der deutschösterreichische Staat kann es unmöglich darauf ankommen lassen, schließlich mit der Kronennote allein zu bleiben und so als Nachfolger der Österreichisch-ungarischen Monarchie angesehen zu werden, für deren Staatsguthaben und Noten-

umlauf naturgemäß nicht er allein, sondern alle Sukzessionsstaaten haftbar und verbindlich sind. Besonders die im Auslande umlaufenden Noten sind dorthin keineswegs für Bedürfnisse und Bezüge des heutigen deutschösterreichischen Staates gelangt, sondern für gemeinsame Kriegszwecke sowie zur Deckung von Bezügen der gesamten alten Monarchie.

Die Regierung Deutschösterreichs ist weit davon entfernt, der Anerkennung dieser im Auslande umlaufenden Kronennoten zu widersprechen; sie beabsichtigt nicht, sich einer finanziellen Verpflichtung zu entziehen. Sie kann aber den Anspruch erheben, daß auch die übrigen Sukzessionsstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen. Die deutschösterreichische Regierung ist der Anschauung, daß der Anteil jedes einzelnen Sukzessionsstaates an den Verbindlichkeiten der alten Monarchie so bald als möglich einheitlich ermittelt werden müßte. Um ihre vollkommene Bereitwilligkeit und ihren guten Willen nach dieser Richtung darzutun, erklärt sich die deutschösterreichische Regierung bereit, sich dem Spruch eines internationalen Schiedsgerichtes zu unterwerfen, das die Verbindlichkeiten der aus der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten gegenüber der Österreichisch-ungarischen Bank und den Notenbesitzern sowie gegenüber den Staatsgläubigern feststellen soll. In Erwartung eines solchen Schiedsspruches erklärt die deutschösterreichische Regierung alle ihr durch das Vorgehen des jugoslawischen und des czecho-slowakischen Staates ausgeübten Verfügungen als provisorische Maßregel und ist bereit, alle Unterstellungen zwischen den in den einzelnen Nationalstaaten gestempelten und den nichtgestempelten Banknoten fallen zu lassen, sobald dies auch von seiten der übrigen Nationalstaaten geschieht.

Reziprozitätsverhältnis mit Ungarn für die aufgestempelten Noten.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Budapest, 15. Februar.

Die Verhandlungen des ungarischen Finanzministers, der sich demnächst nach Wien begibt, um mit den dortigen kompetenten Persönlichkeiten zu konferieren, werden sich in erster Reihe auf die Frage eines Reziprozitätsverhältnisses zwischen den aufgestempelten Kronennoten Deutschösterreichs und Ungarns erstrecken. Es soll nach Tausch einer Vereinbarung zustande gebracht werden, daß die mit dem deutschösterreichischen, beziehungsweise ungarischen Stempel versehenen Kronennoten sowohl in Deutschösterreich als in Ungarn auch weiter vollwertige Zahlungsmittel bilden. Dadurch soll in erster Reihe der aus der Spaltung der Valuta sich ergebenden Verkehrseinschränkung vorgebeugt werden.

Neue Steigerung des Marktkurses.

Wien, 15. Februar.

Der Kurs der Kronen hat sich in Berlin von 50.45 auf 49.95 ermäßigt. Dementprechend ist in Wien der Kurs der Reichsmark von 197.85 auf 199.85 gestiegen. Die neutralen Valuten erfuhren dementsprechende Steigerungen; Amsterdam von 673.50 auf 680, Zürich von 340 auf 343.25 und Stockholm von 477 auf 481.50.

Die Enquete des „Währungsschutz“ über die Notenaufstempelung.

Der „Währungsschutz“, Verein zur Erhaltung des Volkseigentums, hat am 13. und 14. d. unter dem Vorhabe seines Obmannes Dr. Freiherrn v. Wimmer eine Enquete abgehalten, an welcher außer den Mitgliedern des Vorstandes als geladene Experten die Herren Dr. Viktor Kienböck, Dr. Gottfried Kunwald, Hofrat Kaudnig, Direktor Siegfried Rosenbaum und Dr. Wilhelm Rosenberg teilgenommen haben.

Der „Währungsschutz“ ist zur Erkenntnis gelangt, daß die Verhängung einer Grenzsperrung notwendig und überaus dringend ist. Durch die Grenzsperrung soll das Eindringen von Kronennoten aus dem Auslande, das heißt sowohl aus den Sukzessionsstaaten als auch aus dem Zollausslande, sowie die Uebertragung von Kronenguthabungen nach Deutschösterreich verhindert werden. Während der Dauer der Sperrung soll den im Inlande befindlichen Geldinstituten die Annahme von Einlagen aus dem Auslande untersagt sein. In Verbindung mit der Sperrung soll auch ein Verbot des Verkaufes von Effekten nach dem Auslande verhängt werden, es sei denn, daß die Bezahlung des Kaufpreises nicht in alten Kronennoten, sondern in fremder Valuta (einschließlich der abgestempelten czecho-slowakischen Kronen) erfolgt. Unter Effekten in diesem Sinne sind alle jene Wertpapiere verstanden, welche Anteile an Sachvermögen darstellen, wie zum Beispiel Aktien usw., nicht dagegen Kriegsanleihen und sonstige Staatspapiere.

Der Vollzug dieser Maßregel bietet nach Anschauung des „Währungsschutz“ für den Augenblick genügende Sicherheit, um in Ruhe die weiteren Ereignisse und zunächst die Maßnahmen der czecho-slowakischen Regierung abzuwarten. Hierbei wird insbesondere nach Ansicht des Vereines abzuwarten sein, ob die czechische Regierung sich tatsächlich zur Einführung der angekündigten 50prozentigen Zwangsanleihe entschließen wird, was vorderhand noch ernstlich bezweifelt werden muß.

Sollte der czecho-slowakische Staat tatsächlich zur Vornahme der Abstemplung schreiten und die gesetzliche Zahlkraft künftighin nur auf die gestempelten Banknoten beschränken, dann wird allerdings auch dem deutschösterreichischen Staate nichts übrigbleiben, als sich zu einer gleichartigen Maßregel zu entschließen. Es müßten aber jedenfalls Maßregeln getroffen werden, um gleichzeitig mit der Abstemplung der Noten auch für das weitere Funktionieren der neuen deutschösterreichischen Währung Sorge zu tragen. Nicht zuletzt besteht die Befürchtung, daß durch die Aufstempelung die bisher thesaurierten Noten in allzu großer Zahl mit einem Schlag zum Vorschein kommen und daß diese Inflation die Preisbildung weiter ungünstig beeinflussen wird.

Nach Ansicht des „Währungsschutz“ unterliegt es keinem Zweifel, daß das Fehlen einer Einbernahme in Bezug auf die Lösung der Valutafragen das Publikum im czecho-slowakischen Staate nicht minder benachteiligt als in Deutschösterreich; insbesondere aber betont der Verein, daß die Ergebnisse der hier und dort vorgenommenen Abstemplung keineswegs geeignet sein dürften, einen Schlüssel für die gerechte Aufteilung der Staatslasten des alten Österreich abzugeben.

Der Verein „Währungsschutz“ glaubt aus all diesen Gründen der deutschösterreichischen Regierung empfehlen zu sollen, daß sie vor Ergreifung dieser äußersten Maßregel — aber unbeschadet der sofortigen Verhängung der Grenzsperrung — sich mit einer entsprechenden Rechtsverwahrung an die neutralen und an die ehemals feindlichen Staaten wenden möge. Durch die Rechtsverwahrung unserer Regierung soll die Bereitwilligkeit ausgesprochen werden, uns selbst in letzter Stunde mit den czecho-slowakischen an den Verhandlungen zu setzen, um die